Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2191

29.10.2025

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/2191 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 2025

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 hinsichtlich Erhaltungsmaßnahmen für die Doggerbank und einige Gebiete im Kattegat

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 haben die Mitgliedstaaten das Recht, in ihren Gewässern Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen, die zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates ([2]) (im Folgenden „Habitatrichtlinie"), Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) (im Folgenden „Vogelschutzrichtlinie") und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) (im Folgenden „Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie") erforderlich sind.

(2) Gemäß Artikel 6 der Habitatrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten für die besonderen Schutzgebiete die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festlegen, die den ökologischen Erfordernissen dieser natürlichen Lebensraumtypen und Arten entsprechen, die in diesen Gebieten geschützt werden. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie geeignete Maßnahmen treffen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten sowie erhebliche Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden.

(3) Gemäß Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume der in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführten Arten ergreifen. Zudem müssen die Mitgliedstaaten vergleichbare Schutzmaßnahmen für die nicht in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten treffen.

(4) Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 4 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie verabschieden die Mitgliedstaaten Maßnahmenprogramme, um einen guten Umweltzustand zu erreichen oder zu erhalten, unter anderem räumliche Schutzmaßnahmen, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen und die Vielfalt der einzelnen Ökosysteme angemessen abdecken, wie besondere Schutzgebiete im Sinne der Habitatrichtlinie und Schutzgebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie und geschützte Meeresgebiete, die von der Union oder den betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen internationaler oder regionaler Übereinkommen, denen sie als Vertragspartei angehören, vereinbart wurden.

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass Maßnahmen erlassen werden müssen, um die Einhaltung seiner gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 bestehenden Verpflichtungen nach den Umweltvorschriften der Union zu gewährleisten, und haben andere Mitgliedstaaten ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei, die von solchen Maßnahmen betroffen ist, so ist die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 befugt, solche Maßnahmen im Wege delegierter Rechtsakte auf der Grundlage einer gemeinsamen Empfehlung der Mitgliedstaaten zu erlassen.

([1]) ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj.
([2]) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj).
([3]) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj).
([4]) Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/56/oj).

(6) In der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 der Kommission ([5]) wurden Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt in bestimmten Meeresschutzgebieten der Nordsee festgelegt.

(7) Am 19. Oktober 2023 übermittelten Deutschland und die Niederlande (veranlassende Mitgliedstaaten) zusammen mit Belgien, Dänemark, Frankreich und Schweden der Kommission eine gemeinsame Empfehlung zu Erhaltungsmaßnahmen in den deutschen und niederländischen Gebieten der Doggerbank, d. h. in den Natura-2000-Gebieten „Doggerbank“ (DE1003301) und „Doggersbank“ (NL2008001).

(8) In der gemeinsamen Empfehlung werden Erhaltungsmaßnahmen vorgeschlagen, um Sandbänke (Lebensraumtyp H1110) vor den Auswirkungen beweglicher grundberührender Fanggeräte zu schützen, indem bewegliche Grundschleppnetze und Waden in bestimmten Gebieten innerhalb dieser Natura-2000-Gebiete verboten werden.

(9) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) hat die gemeinsame Empfehlung auf seiner Plenartagung vom 11. bis 15. März 2024 bewertet ([6]).

(10) Der STECF kam zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen in der Doggerbank dazu beitragen können, einen günstigen Erhaltungszustand der in der gemeinsamen Empfehlung genannten Lebensräume und Arten zu bewahren und wiederherzustellen, und dass sie einen Fortschritt darstellen bei i) der Minimierung der negativen Auswirkungen der Fischerei auf bestimmte Lebensräume und ihre biologischen Gemeinschaften und ii) bei der Sicherstellung, dass im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine Verschlechterung der Meeresumwelt durch Fischereitätigkeiten vermieden wird.

(11) In der gemeinsamen Empfehlung wird das Verbot auch auf Wadenfänger ausgeweitet, und zwar sowohl im deutschen als auch im niederländischen Bewirtschaftungsgebiet. Der STECF betonte, dass die Einbeziehung aller Fanggerätgruppen in die Bewirtschaftungsmaßnahmen notwendig ist, um die negativen Auswirkungen der Fischerei zu minimieren und eine fischereibedingte Verschlechterung der Meeresumwelt zu vermeiden.

(12) Darüber hinaus werden in der gemeinsamen Empfehlung Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen vorgeschlagen. Der STECF stellte fest, dass in der gemeinsamen Empfehlung frühere Empfehlungen des STECF berücksichtigt wurden, und kam zu dem Ergebnis, dass diese Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen angemessen und ausreichend erscheinen, um eine ordnungsgemäße Durchsetzung der für die Bewirtschaftungsgebiete vorgeschlagenen Maßnahmen zu gewährleisten. Bei einigen der vorgeschlagenen Kontrollmaßnahmen handelt es sich jedoch um bereits bestehende rechtliche Verpflichtungen, weshalb sie nicht in diese delegierte Verordnung aufgenommen wurden.

(13) Der Erhaltungszustand des Gebiets wird nach wie vor als ungünstig bewertet, und nach den von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten haben die Fangtätigkeiten dazu geführt, dass der Anteil der kleineren und kurzlebigen Arten an der Artenzusammensetzung zugenommen hat.

(14) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen dazu beitragen werden, die negativen Auswirkungen der Fangtätigkeiten in den EU-Gewässern der Natura-2000-Gebiete der Doggerbank zu minimieren.

(15) Mit Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 wurde für die Gebiete mit Fangbeschränkungen Stora Middelgrund och Röde bank (SE0510186), Fladen (SE0510127), Lilla Middelgrund (SE0510126) und Morups Bank (SE0510187) im Kattegat eine Ausnahme vom Fangverbot für Kiemen- und Spiegelnetze eingeführt, sofern die Fischereifahrzeuge an einem nationalen Überwachungs- und Bewertungsprogramm teilnehmen, das von den nationalen Behörden oder in deren Namen durchgeführt wird, um Beifänge von Schweinswalen und Seevögeln mittels elektronischer Fernüberwachung zu bewerten, einschließlich CCTV-Kameras an Bord und Positionsdaten. Außerdem musste Schweden gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d die Daten über Beifänge von Schweinswalen und Seevögeln jährlich überprüfen und bis zum 31. Dezember 2024 einer abschließenden Bewertung unterziehen.

([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 der Kommission vom 5. September 2016 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Nordsee (ABl. L 19 vom 25.1.2017, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/118/oj).

([6]) Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, Bericht über die 75. Plenartagung des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF-PLEN-24-01), Rihan, D., und Doerner, H. (Hrsg.), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2024, https://data.europa.eu/doi/10.2760/82418, JRC137730.

(16) Diese Ausnahmeregelung wurde vom STECF nach einer entsprechenden Bewertung auf seiner Plenartagung vom 22. bis 26. März 2021 festgelegt ([7]). Obwohl der STECF die Angemessenheit der Ausnahmeregelung in Zweifel zog, verwies er auf die Möglichkeit, sie nach drei Jahren der Anwendung zu überprüfen. Diese Ausnahmeregelung war Teil einer umfassenderen gemeinsamen Empfehlung, die 2021 vorgelegt wurde und mehrere Maßnahmen enthielt, bei denen der STECF zu dem Ergebnis gekommen war, dass sie insgesamt einen Fortschritt bei der Minimierung der negativen Auswirkungen der Fischereitätigkeiten auf die betreffenden Lebensräume darstellten.

(17) Am 11. Juli 2024 übermittelten die an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten mit Schweden als veranlassendem Mitgliedstaat der Kommission eine gemeinsame Empfehlung, in der sie die Aufhebung dieser Ausnahmeregelung vorschlugen, da im Rahmen des Überwachungsprogramms keine Fischerei stattgefunden hatte und neue Daten den schlechten Zustand der Population in der Beltsee belegen.

(18) Die Kommission ist der Auffassung, dass es aus den in Erwägungsgrund (17) dargelegten Gründen angezeigt ist, die Ausnahmeregelung für Kiemen- und Spiegelnetze aufzuheben.

(19) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 sollte daher entsprechend geändert werden.

(20) Diese Delegierte Verordnung lässt die Notwendigkeit zusätzlicher Erhaltungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um den einschlägigen Bestimmungen der Vogelschutzrichtline, der Habitatrichtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie nachzukommen, und den Standpunkt der Kommission zur Einhaltung der Verpflichtungen der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß den einschlägigen Umweltvorschriften der Union unberührt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

      „a) in den Gebieten 1(1) bis 1(15) mit Ausnahme der entsprechenden Warnzonen 1(10.az), 1(11.az), 1(12.az), 1(13.az), 1(14.az) und 1(15.az) sind folgende Fanggeräte verboten: Grundschleppnetz (TB), Baumkurre (TBB), Grundscherbrettnetz (OTB), Scherbrett-Hosennetz (OTT), Zweischiffgrundschleppnetz (PTB), Kaisergranat-Schleppnetz (TBN), Garnelenschleppnetz (TBS), Wade (SX), Snurrewade (SDN), Schottisches Wadennetz (SSC), Schottisches Zweischiff-Wadennetz (SPR), Bootswade (SV), mit Ausnahme von Fangtätigkeiten mit Baumkurren und Rollengeschirr und Maschenöffnungen zwischen 16 mm und 31 mm (TBB_CRU_16-31) in der traditionellen Fischerei auf Nordseegarnelen (*Crangon* spp.) im Gebiet 1(10)(b);“.

   b) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

      „b) darüber hinaus sind in den Gebieten 1(10) bis 1(15) mit Ausnahme der entsprechenden Warnzonen 1(10.az), 1(11.az), 1(12.az), 1(13.az), 1(14.az) und 1(15.az) folgende Fanggeräte verboten: Bootdredge (DRB) und mechanisierte Dredge einschließlich Saugdredge (HMD);“.

   c) Absatz 3 Buchstabe d wird gestrichen.

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Fischereifahrzeuge, die bewegliches grundberührendes Fanggerät an Bord mitführen und die nicht berechtigt sind, in den Gebieten 1(1) bis 1(15), einschließlich der entsprechenden Warnzonen 1(12.az), 1(13.az), 1(14.az) und 1(15.az) Fischfang zu betreiben, sowie Fischereifahrzeuge, die Kiemen- und Verwickelnetze an Bord mitführen und die nicht berechtigt sind, in den Gebieten 4(1) bis 4(4) Fischfang zu betreiben, dürfen die genannten Gebiete durchqueren, sofern die genannten Fanggeräte entsprechend den Bestimmungen des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verzurrt und verstaut sind.“

([7]) Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF), Bericht über die 66. Plenartagung (PLEN-21-01). EUR 28359 EN, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021, ISBN 978-92-76-36151-0 (online), doi:10.2760/437609 (online), JRC124902.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Alle Fischereifahrzeuge, die nicht berechtigt sind, in den Gebieten 1(10) bis 1(15), einschließlich der entsprechenden Warnzonen 1(12.az), 1(13.az), 1(14.az) und 1(15.az), im Gebiet 2(28) und in den Gebieten 4(1) bis 4(3) Fischfang zu betreiben, müssen beim Durchqueren im Einklang mit Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 mit einer Geschwindigkeit von mindestens sechs Knoten unterwegs sein — außer in Fällen höherer Gewalt."

3. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) verbotenes Fanggerät an Bord mitführen und mit einer Geschwindigkeit von weniger als sechs Knoten in den Gebieten 1(12) bis 1(15) (Anhang I), einschließlich der entsprechenden Warnzonen 1(12.az), 1(13.az), 1(14.az) und 1(15.az), unterwegs sind. In den Gebieten 1(14), 1(15) und den Warnzonen 1(14.az) und 1(15.az) können VMS-Daten auch über GPRS (General Packet Radio Service) oder GSM (globales Mobilfunksystem) übermittelt werden."

4. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

Überprüfung

Ab dem 8. März 2023 überwachen und bewerten die betroffenen Mitgliedstaaten die Durchführung der Maßnahmen gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 und berichten darüber alle drei Jahre bei Maßnahmen in den Gebieten 4(1) und 4(4) (Anhang VI) im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie und alle sechs Jahre bei Maßnahmen in den Gebieten 1(10) bis 1(13) (Anhang I), im Gebiet 2(28) (Anhang II) und in den Gebieten 4(2) und 4(3) (Anhang VI) im Rahmen der Habitatrichtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie.

Die Mitgliedstaaten überprüfen die Maßnahmen in den Gebieten 1(14) und 1(15) sechs Jahre nach ihrem Inkrafttreten."

5. Anhang I wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 werden folgende Nummern angefügt (alle Koordinaten nach dem WGS84-Standard):

„**1(14):** Bewirtschaftungsgebiet im südlichen Teil des niederländischen Natura-2000-Gebiets Doggerbank (NL2008001).

Das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten begrenzte geografische Gebiet:

Punkt	Nördliche Breite (y)	Östliche Länge (x)
A01	55,219539°	4,032589°
A02	54,399216°	2,793136°
A03	54,380169°	2,763327°
A04	54,399905°	2,773361°
A05	54,566153°	2,866138°
A06	54,600000°	2,900000°
A07	54,600000°	3,000000°
A08	54,900000°	3,300000°
A09	54,900000°	3,450000°
A10	55,200000°	3,750000°
A11	55,250000°	3,700000°
A12	55,300000°	3,700000°
A13	55,350000°	3,750000°
A14	55,350098°	3,900085°

1(14.az): Warnzone von 4 Seemeilen um das Bewirtschaftungsgebiet im südlichen Teil des niederländischen Natura-2000-Gebiets Doggerbank (NL2008001).

Das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten begrenzte geografische Gebiet:

Punkt	Nördliche Breite (y)	Östliche Länge (x)
AAZ01	55,398662°	3,985798°
AAZ02	55,244121°	4,142261°
AAZ03	55,223544°	4,150326°
AAZ04	55,202652°	4,146567°
AAZ05	55,183685°	4,132361°
AAZ06	54,323936°	2,831891°
AAZ07	54,312857°	2,779999°
AAZ08	54,314559°	2,733106°
AAZ09	54,326877°	2,690952°
AAZ10	54,348385°	2,660469°
AAZ11	54,374488°	2,647378°
AAZ12	54,397131°	2,651871°

Punkt	Nördliche Breite (y)	Östliche Länge (x)
AAZ13	54,593427°	2,760873°
AAZ14	54,648790°	2,816134°
AAZ15	54,666567°	2,869256°
AAZ16	54,666585°	2,933614°
AAZ17	54,948760°	3,215421°
AAZ18	54,966563°	3,269037°
AAZ19	54,966595°	3,382883°
AAZ20	55,200096°	3,615802°
AAZ21	55,224445°	3,591366°
AAZ22	55,241259°	3,583495°
AAZ23	55,308592°	3,583298°
AAZ24	55,325405°	3,591057°
AAZ25	55,398486°	3,663960°
AAZ26	55,416545°	3,718386°
AAZ27	55,416683°	3,931697°
AAZ28	55,398662°	3,985798°

1(15): Bewirtschaftungsgebiet im nördlichen Teil der deutschen und niederländischen Natura-2000-Gebiete Doggerbank (NL2008001 und DE1003301).

Das geografische Gebiet innerhalb folgender Grenzen:

a) seewärtige Trennlinie zwischen den ausschließlichen Wirtschaftszonen Deutschlands und Dänemarks ab den Koordinaten des Punkts B01 55,810118° N 4,019211° E bis zum Breitengrad 55,685000° N;

b) Loxodrom zwischen dem Schnittpunkt der seewärtigen Trennlinie zwischen den ausschließlichen Wirtschaftszonen Deutschlands und Dänemarks mit dem Breitengrad 55,685000° N bis zu den Koordinaten des Punktes B02 55,685000° N 4,000000° E in der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands;

c) Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten in der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands:

Punkt	Nördliche Breite (y)	Östliche Länge (x)
B02	55,685000°	4,000000°
B03	55,650000°	4,000000°
B04	55,650000°	4,100000°
B05	55,550000°	4,200000°
B06	55,550000°	4,250000°
B07	55,450000°	4,250000°

d) Loxodrom zwischen den Koordinaten des Punkts B07 55,450000° N 4,250000° E westwärts entlang dem Breitengrad 55,450000° N bis zur seewärtigen Trennlinie zwischen den ausschließlichen Wirtschaftszonen Deutschlands und der Niederlande;

e) seewärtige Trennlinie zwischen den ausschließlichen Wirtschaftszonen Deutschlands und der Niederlande ab dem Breitengrad 55,450000° N nordwärts bis zum Breitengrad 55,550000° N;

f) Loxodrom zwischen dem Schnittpunkt der seewärtigen Trennlinie zwischen den ausschließlichen Wirtschaftszonen Deutschlands und der Niederlande mit dem Breitengrad 55,550000° N westwärts bis zu den Koordinaten des Punktes B08 55,550000° N 3,700000° E in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Niederlande;

g) Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Niederlande:

Punkt	Nördliche Breite (y)	Östliche Länge (x)
B08	55,550000°	3,700000°
B09	55,500000°	3,650000°
B10	55,500000°	3,500000°
B11	55,586973°	3,500000°
B12	55,645090°	3,635784°

h) Loxodrom zwischen den Koordinaten des Punkts B12 55,645090° N 3,635784° E in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Niederlande bis zu den Koordinaten des Punkts B13 55,645643° N 3,637786° E in der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands;

i) Loxodrom zwischen den Koordinaten des Punkts B13 55,645643° N 3,637786° E und Punkt B01(14) 55,810118° N 4,019211° E in der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands, sodass das Bewirtschaftungsgebiet wieder an der seewärtigen Trennlinie zwischen den ausschließlichen Wirtschaftszonen Deutschlands und Dänemarks endet;

j) die seewärtige Trennlinie zwischen den ausschließlichen Wirtschaftszonen Deutschlands und Dänemarks teilt die Bewirtschaftungszone in einen niederländischen und einen deutschen Teil.

1(15.az): Warnzone von 4 Seemeilen um das Bewirtschaftungsgebiet im nördlichen Teil der deutschen und niederländischen Natura-2000-Gebiete Doggerbank (NL2008001 und DE1003301).

Das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten begrenzte geografische Gebiet:

Punkt	Nördliche Breite (y)	Östliche Länge (x)
BAZ01	55,433416°	3,476653°
BAZ02	55,443556°	3,433622°
BAZ03	55,462242°	3,400651°
BAZ04	55,486706°	3,382738°
BAZ05	55,602823°	3,382392°
BAZ06	55,630758°	3,407319°
BAZ07	55,698214°	3,564762°
BAZ08	55,701245°	3,572502°
BAZ09	55,872807°	3,970108°
BAZ10	55,878430°	4,025862°
BAZ11	55,832928°	4,299922°
BAZ12	55,821027°	4,330757°
BAZ13	55,710591°	4,481739°
BAZ14	55,672619°	4,488346°
BAZ15	55,638451°	4,458485°
BAZ16	55,618418°	4,401279°
BAZ17	55,618418°	4,266729°
BAZ18	55,615659°	4,269480°

Punkt	Nördliche Breite (y)	Östliche Länge (x)
BAZ19	55,613795°	4,289388°
BAZ20	55,602241°	4,325939°
BAZ21	55,584202°	4,352839°
BAZ22	55,562052°	4,367487°
BAZ23	55,436703°	4,367114°
BAZ24	55,412262°	4,349244°
BAZ25	55,393541°	4,316288°
BAZ26	55,383415°	4,273270°
BAZ27	55,383415°	4,054121°
BAZ28	55,390787°	4,016721°
BAZ29	55,483416°	3,810961°
BAZ30	55,483416°	3,768298°
BAZ31	55,450665°	3,735463°
BAZ32	55,433416°	3,679988°
BAZ33	55,433416°	3,476653°“